



Bearb.: Mag. Angelika Schupfer
Tel.: +43 (3612) 2801-210
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-630569/2022-10

Liezen, am 31.10.2022

Ggst.: GF Casting Solutions Altenmarkt GmbH & Co KG, 8933 St.
Gallen, Buchauer Straße 104,
(ehem. Greiner Assistec), maschinelle Änderung,
Betriebsanlage,
gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 12.09.2022 wurde seitens der GF Casting Solutions Altenmarkt GmbH & Co KG, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Eßling Nr. 41, die Übernahme der bestehenden und gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage am ehemaligen Standorts der Fa. Greiner Assistec GmbH, 8933 St. Gallen, Buchauer Straße 104, bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Änderung der maschinellen Ausstattung angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: St. Gallen, Buchauer Straße 104		
Datum 15.11.2022	Zeit 09:00	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

-☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen, amtlichen Lichtbildausweis,

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen.

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 1. Stock, Zimmer 117

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://eqov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☒ durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der BH Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. **Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.**

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum bis 14.11.2022	Zeit von 08:00 Uhr - 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 1. Stock, Zimmer 117

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 74 ff und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung

§ 93 Abs. 2 und 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) 1994, BGBl. Nr. 450/1994, in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Angelika Schupfer
(elektronisch gefertigt)